

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 25. August 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2015) und **Antwort**

#### Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Berlin (IV) – rechtswidrig gekürzte Barleistungen, Krankenversorgung und Beschulung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele UMF/ junge Volljährige erhalten derzeit in Berlin Leistungen der Jugendhilfe? Wie viele in Zuständigkeit der SenBJW, wie viele in Zuständigkeit der Bezirke? (Bitte nach Art der Maßnahme aufschlüsseln.)

2. Nach welchen Bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bemessen sich die an UMF gewährten Bar- und Sachleistungen zum Lebensunterhalt und zur medizinischen Versorgung

- a) vor und während in der Inobhutnahme,
- b) in der stationären Jugendhilfe?

(Bitte auflisten nach a) Höhe des monatlichen Regelsatzes bzw. Barbetrags, b) Art und Umfang der zusätzlich zu gewährenden Sachleistungen und c) Lebensalter.)

2. Werden UMF bei der Bemessung der Regelsätze bzw. des soziokulturellen Barbedarfs nach § 39 SGB VIII sozialrechtlich jeweils als Alleinstehende bzw. Haushaltsvorstand behandelt, falls nein weshalb nicht?

3. Wie hoch ist im Vergleich der soziokulturelle Barbedarf für a) alleinstehende minderjährige und b) alleinstehende volljährige Asylsuchende nach § 3 Abs. 1 AsylbLG, und wie rechtfertigt sich ggf. die Differenz zu den an UMF nach dem SGB VIII gewährten Barbeträgen?

4. Erhalten die nicht bzw. noch nicht in die Schule aufgenommenen UMF einen Berlinpass, wenn ja welche Stelle stellt den Berlinpass aus und auf welcher rechtlichen Grundlage, wenn nein weshalb nicht?

5. Welche Kosten entstehen a) ohne und b) mit Berlinpass für eine BVG-Monatskarte, und wer trägt diese Kosten?

6. Welche Bar- und Sachleistungen erhalten die UMF vor der offiziellen Inobhutnahme? (Kleidung, med. Versorgung, Taschengeld, Verpflegung, sonst. persönlicher Bedarf, Mobilität, usw.) nach welcher rechtlichen Grundlage? Welche Behörde oder sonstige Stelle gibt die Leistungen an die Jugendlichen aus?

7. Welche Bar- und Sachleistungen erhalten die in Berherbergungsbetrieben und Notunterkünften untergebrachten UMF neben der Unterbringung nach welcher rechtlichen Grundlage? Welche Behörde oder sonstige Stelle gibt die Leistungen an die Jugendlichen aus?

8. Welche Bar- und Sachleistungen erhalten die in der EAC Wupperstraße untergebrachten UMF neben der Unterbringung? (nach welcher rechtlichen Grundlage?) Welche Behörde oder sonstige Stelle gibt die Leistungen an die Jugendlichen aus?

9. Ist es zutreffend, dass die UMF in einigen Hostels derzeit lediglich einen Barbetrag von nur 1 Euro/Person/Tag erhalten, und wie können sie sich mit diesem Betrag legal in Berlin fortbewegen?

10. Wie ist der rechtswidrig gekürzte Barbetrag mit dem Grund- und Menschenrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar, wofür nach den Maßgaben des BVerfG-Urteils vom 18.07.2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz allein für den Bedarf zur sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe und zur zwischenmenschlichen Kommunikation (ohne Bedarf an Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Krankenhilfe) für Alleinstehende ein monatlicher Barbedarf von (hochgerechnet auf 2015) von etwa 140 Euro anzusetzen ist?

Zu 1. – 10.: Alle im Auftrag der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung betreuten und jungen Flüchtlinge erhalten Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 42 SGB VIII.

Am 31. Dezember 2014 betreuten die bezirklichen Jugendämter insgesamt 534 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (HzE) gemäß SGB VIII:

Bezirk	Anzahl
Charlottenburg - Wilmersdorf	65
Friedrichshain - Kreuzberg	39
Lichtenberg	48
Marzahn - Hellersdorf	48
Mitte	37
Neukölln	35
Pankow	47
Reinickendorf	44
Spandau	40
Steglitz - Zehlendorf	36
Tempelhof - Schöneberg	53
Treptow - Köpenick	42

Über das 18. Lebensjahr hinaus waren 230 junge Flüchtlinge in der Jugendhilfe nach § 41 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII untergebracht. Die Erhebung zum 30. Juni 2015 konnte aufgrund ausstehender bezirklicher Meldungen noch nicht abgeschlossen werden.

Die in stationärer Jugendhilfe betreuten jungen Flüchtlinge erhalten Hilfen zur Erziehung nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII, die den kompletten Lebensbedarf abdecken.

Bis zur Bestätigung der Inobhutnahme und Aufnahme in das Clearingverfahren werden die hierfür erforderlichen Mittel auf der Grundlage der vereinbarten Leistungsumfänge sichergestellt. Dies beinhaltet auch ein Taschengeld und die für die Mobilität erforderlichen Fahrausweise für den öffentlichen Personennahverkehr. Die jungen Flüchtlinge erhalten die entsprechenden Leistungen jeweils vor Ort.

Die Ausgaben werden aus den im Einzelplan 10 für Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gemäß § 42 SGB VIII in der Erstaufnahme- und Clearingstelle sowie Fremdunterbringung bereitgestellten Haushaltsmitteln geleistet.

11. Wie ist die Beschulung von a) in der EAC und b) in Beherbergungsbetrieben untergebrachten Jugendlichen geregelt? Findet dort Beratung zum Schulbesuch statt? Findet Deutschunterricht statt, und wenn ja durch wen und in welchem Umfang?

12. Wie ist die Krankenversorgung von a) in Beherbergungsbetrieben untergebrachten und b) in der EAC lebenden UMF geregelt? Wann und durch wen und in welcher Form (Krankenscheine, Krankenversichertenkarte usw.) erfolgen die im Clearingverfahren vorgesehenen medizinischen Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen, welche Untersuchungen und Impfungen werden dort durchgeführt, und auf welcher rechtlichen Grundlage (Tuberkulostest, Tropeninstitut etc.)?

13. Zu welchem Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens wird die nach § 264 Abs 2 SGB V iVm § 40 SGB VIII vorgesehene Krankenversichertenkarte an UMF ausgegeben?

Zu 11.-13.: Das Grundrecht auf Bildung sowie Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung ist nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union jeder Person und unabhängig vom Status des Aufenthaltes zu gewähren. In den vorübergehenden Unterbringungen für junge Flüchtlinge werden werktätlich Deutschunterricht und Beratungen zum Schulbesuch angeboten. In das Clearingverfahren Aufgenommene erhalten weiter Deutschunterricht, der vor Ort auf der Grundlage einer psychologisch betreuten Sprach- und Kulturvermittlung erfolgt. Schulpflichtige werden nach der Eignungsuntersuchung in spezielle Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse eingeschult. Über 16-Jährigen wird entweder ein Schulplatz oder ein dreistufiger Deutschkurs bei der SPI-Stiftung, Projekt „Flucht nach vorn“ angeboten.

Die Versorgung im Krankheitsfall ist für alle jungen Flüchtlinge sichergestellt. Bis zur Aufnahme in das Clearingverfahren wird von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung bei Erfordernis die Krankenkostenübernahme erklärt und die Ausgaben aus den im Einzelplan 10 etatisierten Haushaltsmitteln geleistet. Mit Aufnahme in das Clearingverfahren erfolgt die gesetzliche Krankenversicherung über einen entsprechenden Vertrag der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung mit der AOK.

Berlin, den 09. September 2015

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sep. 2015)